



Tennisclub Owingen e.V.

Satzung in der Fassung vom 03.03.2023

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Owingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Owingen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 Vereinszweck, Verbandszugehörigkeit

1. Der Tennisclub Owingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports.
2. Der Tennisclub Owingen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Tennisclub Owingen ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 03 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Tennisclub Owingen besteht aus Einzelmitgliedern und zwar:

1. Aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder),
2. Passiven Mitgliedern,
3. Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
4. Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Tennisplätze und der übrigen Vereinseinrichtungen. Die Nutzung der Tennisplätze regelt eine Spielordnung, die der Vorstand beschließt.

Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze

Jugendliche haben in den Versammlungen kein Stimmrecht. Sie können ihre Belange durch einen Vertrauensmann ihrer Wahl vertreten lassen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Tennisclub Owingen besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie jedes aktive Mitglied, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit.



Tennisclub Owingen e.V.

Sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen, hat jedes aktive Mitglied Arbeitsleistungen zu erbringen, wobei Vertretung durch ein anderes Mitglied möglich ist.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Jugendliche haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Mitgliedskarte und der Satzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 05 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben) mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung der Hauptversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und das Ansehen des Clubs verstößt.
4. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.

§ 06 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Ehrenrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 07 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit, sofern nicht einstimmig anderes beschlossen wird, geheim gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.



Tennisclub Owingen e.V.

5. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet, wenn die jeweiligen Neuwahlen durchzuführen sind und nach Entlastung bei der Hauptversammlung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 08 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen und für personelle Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

Er setzt sich aus drei in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 09 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach seiner Entscheidung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Presseorganen zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle zwei Jahre)
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger weiterer Gebühren und etwaiger Sonderleistungen
7. Festlegung der von jedem aktiven Mitglied zu erbringenden Arbeitsstunden
8. Bei geplanten Satzungsänderungen, deren wesentlicher Inhalt
9. Anträge der Mitglieder
10. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorsitzenden einbringt.



Tennisclub Owingen e.V.

§ 10 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Tennisclubs mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 11 Satzung des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Tennisclubs Owingen sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. und die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, soweit nicht im Arbeitsverhältnis etwas anderes vereinbart wird.

§13 Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatte oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§14 Haftung

Für Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen auf der Platzanlage haftet der Tennisclub nur im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.



Tennisclub Owingen e.V.

§15 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Owingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für Zwecke im Sinne § 2 Absatz 1 dieser Satzung verwenden darf.

§ 16 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Verrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden werden jeweils in der dem jährlichen Spielbeginn vorausgehenden Hauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung bargeldlos im Abbuchungsverfahren.

Die Verrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden des laufenden Jahres erfolgt zu Beginn des Folgejahres im Abbuchungsverfahren.

Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Beiträge gliedern sich in:

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeitrag (Spielbeitrag) für Einzelmitglieder, Ehepaare und Jugendliche,
3. Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder,
4. Spielbeitrag für Gäste
5. Abgeltung der nicht geleisteten Arbeitsstunden

Über etwaige abweichende Regelungen des § 16 der Satzung im Einzelfall – jeweils für die Dauer eines Jahres – entscheidet die Mitgliederversammlung, ohne dass es hierfür einer Satzungsänderung bedarf.

§ 17 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder wegen Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Überlingen zuständig.